

## **Erforderlichkeiten für den Missbrauch der Justiz**

Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, wird vonseiten der Organisierten Kriminalität zumeist offensichtliche Gewalthandlungen gegen Zielpersonen aus guten Gründen gemieden. Mittel um Menschen einzuschüchtern, gefügig oder fertig zu machen basieren auf Methoden, die latente Gewalthandlungen gegen die Zielperson ermöglichen. Es handelt sich hierbei um psychologischen Strategien, die über viele Jahrzehnte erprobt sind. Schließlich wurden von der Stasi solche perfide Methoden angewendet, um den politischen Gegner auf diese Weise ohne Skandal auszuschalten. In modifizierte Form findet diese Strategie auch heute noch ihre Anwendung und zwar vonseiten der Schwerkriminellen mit ihren Beratern (Ex-Stasi Offizier/ IM). Um als Rache unschuldige Menschen ins Gefängnis oder in die Psychiatrie verfrachten zu können, sind Polizei und Justiz erforderlich. Auch die Durchsetzung von inszenierten und unberechtigten Ansprüchen von Geldforderungen, kann auch nur über den Weg der Behörden bzw. über die Justiz gehen. Gleiches gilt aber auch in der Verfolgung von Straftaten gegenüber der Zielperson. Entsprechende Drangsalierungsmaßnahmen, die neben Provokationen, aber auch mit der Intention verbunden werden, die Gesundheit psychisch und physisch zu beeinträchtigen, könnten nur über die entsprechenden Behörden geregelt werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Behörden eine zentrale Rolle für die Schwerkriminalität auch in diesem Bereich spielen. Beabsichtigt ist eine Existenzzerstörung der Zielperson, die auf Freiheitsberaubung, finanzielle Schäden / hohe Schuldenlast und gesundheitliche Belastungen basiert. Ein Racheakt in Form von Mord und Totschlag ist dann nicht mehr erforderlich.

Ohne kriminellen Einfluss innerhalb der Behörden, könnten jedoch solche kriminellen Strategien nicht umgesetzt werden. Mithilfe krimineller Manipulatoren innerhalb der Behörden, gelingt es entsprechende Handlungen so zu steuern, dass bestimmte kriminelle Teilziele erreicht werden. Hierzu gehört auch der Bereich der Rechtsprechung. Wenn aus Sichtweisen dieser Kriminellen die Notwendigkeit besteht, ein bestimmtes Urteil zu erreichen, obwohl die Fakten hierfür nicht vorliegen, muss dem nachgeholfen werden.

Jedoch stellt das bewusste produzieren eines Fehlurteils einige Risiken dar. Schließlich geht es hierbei um den schweren Straftatbestand der Rechtsbeugung. Es gibt jedoch einige Schutzkonzepte, die verhindern sollen, dass strafrechtliche Schritte eingeleitet werden, zumal der Nachweis erbracht werden muss, dass bewusst falsch gehandelt wurde:

**Zum einen wird die Fehlerstrategie herangezogen.** Selbstverständlich können Sachverhalte bei der rechtlichen Bewertung übersehen werden und deshalb Fehler geschehen. Ein Herausreden auf dieser Grundlage ist jedoch problematisch, wenn belegt werden konnte, dass die Zielperson auf solche

Fehler aufmerksam gemacht hatte und dies dennoch keine Berücksichtigung bei der Bewertung gefunden hatte. Unabhängig davon würde es mit einer solchen Strategie, nicht gelingen, ein Fehlurteil zu etablieren, aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeiten bestehen, Rechtsmittel einzulegen.

**Ein weiterer Sicherheitsaspekt basiert auf die Wichtungsproblematik bzw. auf das Vorliegen unterschiedlicher Sichtweisen** auf die vorliegenden Gegebenheiten. Schließlich ist ein Richter unabhängig und kann nach freiem Ermessen, die vorliegenden Faktenlage rechtlich bewerten und wichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass zwischen Richtern unterschiedliche Sichtweise bestehen können, hat dies zur Folge, dass trotz gleicher Faktenlage es zu unterschiedlichen Entscheidungen und somit zur Rechtszersplitterung kommt. Dennoch besteht für den Richter die Erforderlichkeit seine Sichtweise zu begründen und die Gegenposition zu widerlegen. So kann eine rechtliche Darstellung über die Nichtigkeit eines Urteils, nicht in der Form entgegen getreten werden, dass nur eine Negation der Bewertung erfolgt. Diese Art Trump-Manie ist unzulässig. Es ist absolut erforderlich und notwendig, die vorgetragene Rechtsansicht zu begründen. Der Glaube sich überall herausreden zu können, wird in dieser Form auf keinen Fall gelingen. Schließlich treten auch in der Rechtsprechung Aspekte auf, die keine alternativen rechtlichen Bewertungen zulassen.

**Die Schutzmaßnahmen in Form von Fehlerstrategien und Wichtungshochheit haben nur einen begrenzten Wirkungsbereich, um ein Fehlurteil zu etablieren und dabei gleichzeitig das Einleiten von strafrechtlichen Schritten zu vermeiden. Ohne die Erfüllung von speziellen Vorgaben werden solche Aktionen nicht gelingen.**

Die Etablierung eines Fehlurteils aufgrund eines angeblichen Fehlers ist wäre eigentlich nicht möglich, weil im Rahmen eines Berufungsverfahrens eine Korrektur möglich wäre. Wenn eine solche Strategie dennoch erfolgreich umgesetzt werden sollte, besteht die absolute Erforderlichkeit, **über eine Art Seilschaft zu verfügen**, wobei auch in der Berufung das Fehlurteil als rechtmäßig bestätigt wird.

Hierbei wird auch auf Unwissenheit bzw. auf eingeschränktes rechtliches Wissen der Zielperson spekuliert, weshalb man glaubt in dieser Weise ohne Probleme handeln zu können. Im Idealfall gelingt es die Zielperson über die wahren rechtlichen Sachlagen zu täuschen und zu verunsichern. Gerade der Umstand, dass eine größere Zahl von Richtern, stets die gleiche rechtliche Bewertung abgeben, scheint eine besondere Glaubwürdigkeit hervorzurufen wobei gleichzeitig bei der Zielperson Zweifel aufkommen sollten, und zwar an der eigenen Bewertung. Wenn jedoch die rechtliche Situation sehr einfach ist, wird ein solches Verwirrspiel und eine Verunsicherung nicht gelingen. Dennoch kann rückblickend festgestellt werden, dass die Zielperson, mit ent-

sprechenden rechtlichen Aspekten konfrontiert wurde, die von korrekt über halbwahr bis eindeutig falsch zu charakterisieren sind. Ein solches Knäuel bzw. ein solches Gebilde zu entwirren ist nicht einfach. Es wurde schließlich darauf gebaut, dass die Zielperson hierbei Fehler unterlaufen würden, um hierdurch eine Grundlage zu schaffen, gegen ihn Maßnahmen einleiten zu können. Dieser Sachverhalt wird im Detail am konkreten Fall aufgezeigt.